

§ 1 Name

Der Vereins trägt den Namen **Turnverein Schwann 1895 e.V.** und hat seinen Sitz in 75334 Straubenhardt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Turnverein Schwann 1895 e.V. mit Sitz in Straubenhardt verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen angebotener Übungs- bzw. Trainingsstunden in diversen Sportarten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbände

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V., im Badischen Turnerbund und im Turngau Pforzheim-Enz, deren Satzungen er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen der Mitgliedsverbände des BSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Das gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand ernannt.

d) Personen im Alter vom 14. Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. In diesen Fällen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

e) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes.

2. Verlust der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

b) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.

c) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate in Rückstand gekommen ist.

- das Mitglied grob gegen die Vereinsatzung oder die Satzungen eines Verbandes dem der Verein als Mitglied angehört verstößt

- sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein angehört in grober Weise herabsetzt. Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2 b und 2 c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen etc., die sich in seinem Besitz befinden sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- c) Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 3

3. Sämtliche Überschüsse gehören dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandgremiums einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt Straubenhardt“.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge

3. Anträge

a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

b) Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Kinder, Jugendliche und Gäste haben kein Stimmrecht, können aber an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält
- b) Im Falle von § 10 Ziffer 3.
- c) Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten entsprechend die Vorschriften wie zu A.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) oder einem Gremium aus 2 bis 5 gleichberechtigten Vorsitzenden
- d) Kassier
- e) Schriftführer
- f) Sportlicher Leitung

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende oder das Vorstandsgremium

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel je zur Hälfte in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt worden sind. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Beschlüsse bei Sitzungen des Vorstandes werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Kassenprüfer

Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Mindestalter ist 18 Jahre. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung.

§ 12 Jugendvertreter

Der Jugendvertreter wird ausschließlich von den Jugendlichen des Vereins gewählt. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit Sitz und Stimme teilnehmen. Für die Wahl gilt sinngemäß § 10, 3.

§ 13 Aufgabenverteilung

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung, Repräsentation und die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Unterstützt wird er hierbei vom 2. Vorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

Bei Führung des Vereins durch ein Gremium aus 2-5 gleichberechtigten Vorsitzenden übernehmen diese die obigen Aufgaben und teilen sie unter sich auf.

2. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ergibt sich aus den Ämtern und der Festlegung durch den Vorstand.

3. Eilentscheidungen können von je zwei Mitgliedern des Vorstandes getroffen werden. Die dabei evtl. entstehenden Kosten dürfen 1.000,- € nicht übersteigen.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende oder die gleichberechtigten Gremiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Bei Rechtsgeschäften über 1.000,- € vertreten jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch in angemessener Höhe nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15 Haftung

- a) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- b) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle, Verletzungen oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den BSB im Rahmen des Versicherungsschutzes gewährleistet.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen. Der Vorstand hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Straubenhardt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Festlegung, welchem gemeinnützigen Zweck das verbleibende Vereinsvermögen durch die Gemeindeverwaltung zuzuführen ist, erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die auch die Auflösung des Vereins beschließt.

Fußnote: Bei der Textformulierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.